

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6787 —**

**Maßnahmen gegen die PKK sowie gegen kurdische Vereine und Institutionen
in der Bundesrepublik Deutschland**

In der Türkei hält der staatliche Terror gegen das kurdische Volk unvermindert an. Die Auseinandersetzungen werden von der Bundesregierung auf ein Terrorismusproblem reduziert. Indem sie die PKK und ihre sog. „Teilorganisationen“ in der Bundesrepublik Deutschland verbietet, unterstützt sie die Politik der türkischen Regierung.

1. Seit wann bestand die Forderung der Türkei nach einem Verbot der PKK in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Wunsch wurde seit Mitte der 80er Jahre mehrfach geäußert. Verbotsmaßnahmen erfolgten nicht auf Wunsch oder auf Forderung anderer Regierungen, sondern richten sich ausschließlich nach hiesiger Rechtslage sowie Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgründen.

2. Seit wann bestand eine Zusage der Bundesregierung an die türkische Regierung, die PKK zu verbieten?

Eine derartige Zusage gab es nicht.

3. Welche Absprachen hat es wegen des PKK-Verbotes zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung gegeben?

Keine

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. Hat es Absprachen mit dem türkischen Parlamentspräsidenten Cinduroek während seines Besuches der Bundesrepublik Deutschland vor Weihnachten gegeben?
Wenn ja, wie sahen diese Absprachen aus?

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat in seinem Gespräch mit dem türkischen Parlamentspräsidenten Cinduroek am 11. November 1993 keine Absprachen getroffen, die ein eventuelles Verbot der PKK betrafen.

5. Entspricht es den Tatsachen, daß der Regierungsbeschuß, die PKK zu verbieten, unter so großer Geheimhaltung stand, daß die Kommunikation zwischen dem Bundeskanzler, Dr. Helmut Kohl, und der türkischen Ministerpräsidentin Tansu Ciller vor der Bekanntgabe des Verbotes durch persönliche deutsche und türkische Kuriere durchgeführt wurde?
Was veranlaßte die Bundesregierung zu diesem Vorgehen?

Nein. Im übrigen handelt es sich nicht um einen Regierungsbeschuß, sondern um eine Entscheidung des Bundesministeriums des Innern.

Insbesondere um Schutzvorkehrungen für deutsche Bürger und Einrichtungen in der Türkei zu erhöhen, wurde die Türkei unmittelbar vor dem anstehenden Verbot unterrichtet.

6. Wie viele Verhaftungen gab es im Zusammenhang mit dem Verbot der PKK?
 - a) Wie viele der verhafteten Personen befinden sich noch in Haft?
 - b) Gegen wie viele Personen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Allein aufgrund von Vereinsverboten können keine Festnahmen erfolgen.

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Februar 1994 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste zur Haltung der Bundesregierung in der Kurdenfrage und zu den Menschenrechtsverletzungen in Türkei-Kurdistan (Drucksache 12/6563), Frage 13, wird verwiesen.

7. Bei wie vielen der sog. „Teilorganisationen“ der PKK gab es Hausdurchsuchungen?

Die Zahl der von den Ländern gemäß der §§ 4 und 10 des Verein Gesetzes durchgeführten Einzelmaßnahmen ist nicht bekannt.

- a) Welche Organisationen waren hiervon betroffen?

Alle

b) Welche der Organisationen konnten ihre Arbeit inzwischen wieder aufnehmen?

Auf den Straftatbestand § 20 des Vereinsgesetzes wird hingewiesen. Soweit Neugründungen erfolgten, ist deren Betätigung gemäß der §§ 8, 20 des Vereinsgesetzes zu überprüfen.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es Abschiebungen geben werde, wenn die türkische Regierung rechtsstaatliche Verfahren zusicherte?

- a) Wenn ja, wie sollen diese Zusicherungen genau aussehen?
- b) Wie wird die Bundesregierung überwachen, daß die türkische Regierung diese Zusicherungen einhält?

Die Voraussetzungen für die Abschiebung einschließlich der Frage möglicher Abschiebungshindernisse eines Ausländers sind in den §§ 49ff. des Ausländergesetzes geregelt. Zusicherungen der Regierung des Staates, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, sind in diesen Vorschriften nicht als Abschiebungsvoraussetzung aufgeführt.

9. Entspricht es den Tatsachen, daß einige Wochen vor dem Verbot der PKK in der Bundesrepublik Deutschland ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern in der Türkei gewesen ist?

- a) Wenn ja, wer war dieser Vertreter?
- b) Wann genau fand dieser Besuch statt?
- c) Welchen Auftrag hatte dieser Vertreter?
- d) Mit wem führte er Gespräche?
- e) Worum ging es in diesen Gesprächen?
- f) Ging es auch um das PKK-Verbot?
- g) Zu welchem Ergebnis führten die Gespräche?

Im Zusammenhang mit den konkreten Verbotsmaßnahmen ist kein dafür zuständiger Vertreter des Bundesministeriums des Innern in dem in der Frage genannten Zeitraum in der Türkei gewesen.

10. Entspricht es den Tatsachen, daß einige Wochen vor dem Verbot der PKK der Sicherheitsdirektor (Polizeipräsident) von Istanbul Necdet Menzir die Bundesrepublik Deutschland besuchte?

- a) Wenn ja, wann genau fand dieser Besuch statt?
- b) Welche Institutionen besuchte er?
- c) Mit wem führte er Gespräche?
- d) Worum ging es in den Gesprächen?
- e) Ging es in den Gesprächen auch um das PKK-Verbot?
- f) Zu welchem Ergebnis führten diese Gespräche?

11. Mit wem führte der türkische Justizminister Seyfi Oktay bei seinem Besuch in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1993 Gespräche?

- a) Worum ging es in diesen Gesprächen?
- b) Ging es auch um das Verbot der PKK?
- c) Zu welchem Ergebnis führten die Gespräche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung stand keiner der Besuche in konkretem Zusammenhang mit dem Verbot der PKK und ihrer Teil- und Nebenorganisationen.

12. Zu welchem Zweck forderte das Bundeskriminalamt Informationen über die Aktivitäten der PKK-Vereine von der türkischen Generaldirektion der Sicherheit an?

- Welche Informationsquellen außer den türkischen Institutionen und der türkischen Regierung wurden von der Bundesregierung noch genutzt?
- Welche Informationen erhielt die Bundesregierung?
- Wie wurden die Informationen, die sie erhielt, verwertet?

Das Bundeskriminalamt hat keine Informationen/Unterlagen über PKK-Vereine bei der türkischen Generaldirektion der Sicherheit angefordert.

13. Enthält ein geheimes Protokoll, das während des Besuches der türkischen Ministerpräsidentin Ciller in der Bundesrepublik Deutschland ausgehandelt wurde, einen Artikel, der besagt, daß gegen die Kurden aus der Türkei, die als Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei kein Strafverfahren eröffnet wird, selbst wenn sie an PKK-Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen haben, und daß auf illegalem Wege nach Deutschland gekommene Bürger der türkischen Republik und solche ohne türkischen Paß auf Antrag und ohne weitere Bedingungen ein Paß ausgestellt werden soll?

- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß die Türkei aufhören wird, auf Kurden, die türkische Staatsbürger sind, Druck auszuüben, und daß sie ihre Gewaltpolitik beenden wird, daß die politische Chancengleichheit verwirklicht werden wird, damit Kurden aus freiem Willen handeln und sich frei entscheiden können, und daß die Möglichkeit für kurdische Parteien geschaffen wird, sich frei politisch zu betätigen?
- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß die aus Deutschland gelieferten Waffen nicht gegen Kurden eingesetzt werden dürfen?
- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß Deutschland und die Türkei eine gradlinige und offene Politik betreiben werden?
- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß die Türkei ihre Pläne und Programme ihrer offiziellen Kurdenpolitik dem deutschen Außenministerium zuleiten wird?
- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß für eine Lösung der Dialog mit kurdischen Vertretern aufgenommen werden wird?
- Enthält es einen Artikel, der besagt, daß Deutschland die Entwicklung der Kurdenpolitik aufmerksam verfolgen wird und Sanktionen gegen die Türkei verhängen wird, wenn die versprochenen Entwicklungen nicht stattfinden?
- Enthält es einen Artikel, der beinhaltet, daß Kurden in Deutschland demokratische Aktivitäten jeder Art unternehmen dürfen, ohne daß die türkische Regierung Gegenpropaganda verbreitet, und daß Deutschland und die Türkei sich nicht in die inneren Angelegenheiten des anderen einmischen, sich beide Seiten an die vertraglichen Versicherungen halten werden, und daß die Türkei auf die Politik der Bundesrepublik Deutschland in gleichem Maße reagieren wird?

Während des Besuchs der türkischen Ministerpräsidentin Ciller in Deutschland im September 1993 ist ein geheimes Protokoll weder ausgehandelt noch unterzeichnet worden.